

**Drucksache** 60/2021  
Verfasser: Katrin Stüber  
Telefon: 07033/5285-21  
Datum: 06.09.2021

<b>An den</b> Gemeinderat	<b>Behandlung</b> öffentlich	<b>Sitzung am</b> 16.09.2021
------------------------------	---------------------------------	---------------------------------

**Stellungnahmen zu privaten Bauvorhaben gegenüber der Baurechtsbehörde  
- Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Hundezwingers und eines  
Carports auf dem Flst. 3236, Büchelbronn 1**

Anlagen: 2

**Beschlussvorschlag:**

Das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Hundezwingers und eines Carports im Außenbereich auf dem Flst. 3236, Büchelbronn 1 wird vorbehaltlich der Zustimmung der Abteilung Landwirtschaft und Naturschutz des Landratsamtes Calw erteilt.

  
Stefan Feigl  
Bürgermeister

**Ergebnis:**

<input type="checkbox"/> Beschlussfassung Ja: ____ Nein: ____ Enthaltung: ____	<input type="checkbox"/> Kenntnisnahme
---	--

### Sachdarstellung:

Am 31.08.2021 ist bei der Gemeindeverwaltung ein Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Hundezwingers und eines Carports im Außenbereich auf dem Flst. 3236, Büchelbronn 1 eingegangen.

Westlich des auf diesem Grundstück bereits bestehenden Schuppens soll ein Carport für landwirtschaftliche Fahrzeuge sowie ein Hundezwinger errichtet werden.

Das Grundstück liegt nördlich der Wohnbebauung in Büchelbronn. Nach der Satzung zur Festlegung des bebauten Gebiets im Außenbereich als einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Weiler Büchelbronn (Abgrenzungssatzung) vom 14.01.1999 liegt das Bauvorhaben im Außenbereich und ist nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen. Danach ist im Außenbereich ein Vorhaben u.a. zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient (sogenannte Privilegierung) und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Weiterhin können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Das Landratsamt Calw als Baugenehmigungsbehörde hat eine Stellungnahme der Gemeinde zu diesem Bauvorhaben angefordert und kann gemäß § 36 BauGB über die Zulässigkeit des Vorhabens nur im Einvernehmen mit der Gemeinde entscheiden.

Die Zufahrt des Carports ist über das südlich angrenzende Grundstück geplant. Aus Sicht der Verwaltung ist hierfür eine Baulast erforderlich. Die Baurechtsbehörde wird gebeten, dies zu überprüfen.

Ob eine Privilegierung des Bauvorhabens vorliegt bzw. eine Zulassung des Vorhabens im Einzelfall möglich ist, prüft die Baugenehmigungsbehörde zusammen mit der Abteilung Landwirtschaft und Umwelt des Landratsamtes Calw.

Die Verwaltung empfiehlt antragsgemäße Beschlussfassung.



Stüber  
Fachbereichsleiterin